

Satzung

des Kleingartenverein „Brandenburg e.V.



Satzung des Kleingartenverein „Brandenburg e.V.

(Beschluss Mitgliederversammlung vom 13.10.2014)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge und Umlagen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Revisionskommission
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmungen

Satzung

des Kleingartenverein „Brandenburg e.V.

§ 1

Name ,Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Brandenburg e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Cottbus. Er ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 202 CB des Amtsgerichtes Cottbus.

Seine Geschäftsadresse ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Willensbildung im Verein erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

Der Gartenverein ist Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1)Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnern zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung der gepachteten Parzellen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Erhaltung der Kleingartenanlage und ihre umweltfreundliche Gestaltung und Verschönerung für die Allgemeinheit.
- die Unterstützung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder zur sinnvollen Freizeitgestaltung und für die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- eine sinnvolle ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

(3)Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bürger bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser hat innerhalb von einem Monat über den Antrag zu entscheiden. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller einen schriftlichen Einspruch an die Mitgliederversammlung richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und Anerkennung (nach Erhalt) der Satzung. Widerspruch gegen die Satzung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die besondere hervorragende Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten und von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen;
- sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern, zur demokratischen Willensbildung beizutragen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten;
- auf der Grundlage seiner beschlossenen und beim Amtsgericht registrierten Satzung eigenverantwortlich zu handeln und die Kleingartenordnung im vollen Umfang anzuwenden;
- vereinseigene Einrichtungen und Gerätschaften zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- seine Verhaltensweise im Verein an dieser Satzung auszurichten;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der von der Mitgliederversammlung vereinbarten Frist, zu entrichten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- Schuldet ein Mitglied fällige Zahlungen länger als drei Monate, ruhen seine Rechte, der Vorstand ist dann berechtigt, ihn kostenpflichtig von den Verbrauchern zu trennen. Für das Ab- u. Zuschalten der Energie sowie für den Aus- u. Einbau der Wasseruhr wird ein Betrag von je 60,-- € erhoben. Das Geld fließt in die Vereinskasse.
- Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses (Kündigung des Pachtvertrages) kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch:

- schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Verlust der Rechtsfähigkeit,
- Ausschluss,
- Tod,

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Bei Pächterwechsel ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die dem aktuellen Mitgliedsbeitrag entspricht.

Die Entrichtung der Aufnahmegebühr entfällt, sofern es sich bei dem Pächterwechsel um den Ehepartner des bisherigen Mitgliedes handelt und es den bisher gepachteten Garten betrifft. Die Entrichtung der Aufnahmegebühr entfällt ebenfalls bei Umschreibung des Gartens auf Familienmitglieder.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden:

- wenn ihm gemäß § 8 oder § 9 Absatz 1 Ziffer 1 des Bundeskleingartengesetzes das Pachtverhältnis gekündigt worden ist;
- wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt und in grober Weise verstößt;
- wenn es durch sein Verhalten die Kleingärtnergemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört;
- wenn es den Kleingarten nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit nutzt;
- wenn es mit den Zahlungspflichten (Nutzungsentgelt, Energie- und Wasserkosten, Mitgliedsbeitrag etc.) mehr als 3 Monate im Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

(3) Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben.

(4) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes zum Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Sollen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden, sind diese vorher von der Mitgliederversammlung von ihrem Amt abzurufen.

§ 7

Beiträge und Umlagen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen sowie die Fälligkeitstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Für jede Parzelle werden ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr fällig. Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen werden parzellenbezogen erhoben.

(3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsfähigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages betragen. (max. 100,-- €)

(4) Ein Anspruch auf Teilrückzahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht.

§ 8

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB
4. Revisionskommission

(2) Die Verbandsorgane sind nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Gesamtvorstandes, des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Revisionskommission;
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
- Wahl der Revisionskommission;
- Beschluss des Haushaltsplanes und der Rücklagen;
- Beschluss von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren, Ersatzgelder für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes, über die Vereinsauflösung und über eingegangene Anträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr und wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen.

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, bei Satzungsänderungen zusätzlich des Inhaltes des Antrages, schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Änderungsanträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind vor dem Beschluss zur Tagesordnung zu behandeln.

Anträge zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten sind jederzeit bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes möglich.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Beschlussanträgen gefasst werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Stimmabgabe nicht anwesender stimmberechtigter Mitglieder zu in der Einladung formulierten Beschlüssen ist bis zum Versammlungsbeginn zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung gelten als nichtabgegebene Stimmen.

(9) Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer eigens dafür ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand ist bis zum Versammlungsbeginn möglich.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Ort, Beginn und Ende, die Festlegung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, den Versammlungsleiter, die beschlossene Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde und die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll bedarf der Genehmigung der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

(1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Einwilligung des Gesamtvorstandes vorher einzuholen. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. §10, Absatz 1

- einem Kassierer

- 4 Beisitzer

(3) Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet bis zum Erreichen der Höchstzahl die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes ggf. auch Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz.

Die steuerfreie Ehrenamtszuschale kann bis zu 720,-- € pro Vorstandsmitglied und Geschäftsjahr betragen.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Gesamtvorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über Aufnahmeanträge;
- Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste von einzelnen Vereinsmitgliedern;
- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage und die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge;
- Die Durchsetzung der Gartenordnung des Kreisverbandes der Kleingärtner Cottbus Stadt e.V. und deren Präzisierungen;

Der Gesamtvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf monatlich und wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist unabdingbar.

Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. In der anzufertigen Niederschrift sind die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, Ort und Zeit sowie die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu bestätigen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(7)Der Vorstand hat dem Kassenprüfer über die finanzielle Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Finanzunterlagen zu gewähren.

(8)Der Gesamtvorstand wird von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Gesamtvorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Neuwahl – abzuschließen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11

Revisionskommission (Kassenprüfer)

(1)Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein Vorstandsmitglied sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Gesamtvorstand.

(2)Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse, der Buchführung und des Jahresabschlusses zu überzeugen. Die Belege und der Kontostand werden auf Übereinstimmung und rechnerische Richtigkeit überprüft. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat bei Unstimmigkeit 2 Stimmen.

(3)Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Überprüfung zu erfolgen. Die Revisionskommission hat das Ergebnis schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4)Die Revisionskommission hat das Recht ohne Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Er ist dem Gesamtvorstand gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1)Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss sind mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung gültiger Verbindlichkeiten

dem Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V. zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung ist gültig mit Beschluss der Hauptmitgliederversammlung vom Sept./Okt. 2014 Und der Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Cottbus Nr. VR 202 CB.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren bzw. in der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Satzungsänderung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins aus dem Jahre 2002 mit Änderungsprotokoll aus dem Jahr 2008.

Inkrafttreten der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Cottbus, 13. Oktober 2014